

# Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr, Anpassung der Übernahme von Kosten für Schülertransporte

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 71 und 120 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)  
vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
19. November 2019 (RRB Nr. 2019/1791)

beschliesst:

## I.

Der Erlass Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz) vom  
27. September 1992<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

### § 2 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Das Gesetz gilt für alle Unternehmen, die im Interesse des Kantons im öffentlichen Verkehr, inklusive Transporte im Sinne von § 9 Absatz 3, tätig sind.

### § 9 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Der Kanton trägt die Kosten der Schulträger für den Transport der Schüler der öffentlichen Volksschulen sowie der öffentlichen progymnasialen und gymnasialen Klassen, die der obligatorischen Schulzeit zugerechnet werden, sofern der Weg weit oder beschwerlich ist. Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [732.1](#).

[Geschäftsnummer]

**IV.**

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Verena Meyer-Burkhard  
Präsidentin

Dr. Michael Strebel  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem .... Referendum.